

Stipendium 2012 der SSA für die Entwicklung von Dokumentarfilmen (Kino und Fernsehen)

BITTE ANMELDEFORMULAR IHREM DOSSIER BEIFÜGEN

1. Gegenstand und Prinzip des Wettbewerbs

Der Kulturfonds der Schweizerischen Autorengesellschaft (SSA) verleiht in Form eines Wettbewerbs **bis zu vier Stipendien von je Fr. 20'000.-**, um **die Projektentwicklung von Kino-Dokumentarfilmen oder von Dokumentarfilmen ab 50' für das Fernsehen** zu fördern.

Das Prinzip des Wettbewerbs ist die Unterstützung der Projektentwicklung von Dokumentarfilmen, die für die Realisierung eine besonders umfangreiche Entwicklungsphase erfordern und die sich durch ein hohes Produktionspotenzial auszeichnen. Deshalb wird von den am Wettbewerb teilnehmenden Autoren verlangt, dass sie zuvor mit einer unabhängigen Produktionsfirma mit Sitz in der Schweiz Kontakt aufgenommen, sein Interesse für ihr Filmprojekt gewonnen haben, welcher dies in der Anmeldung zum Wettbewerb auch schriftlich bestätigt. Das Stipendium wird bedingt mit den Produktionsvorbereitungen ausbezahlt.

2. Wettbewerbsteilnehmer und Begünstigte

Die **Wettbewerbsteilnehmer** sind die Urheberinnen und Urheber von Dokumentarfilmprojekten. Ist am Filmprojekt ein/e einzige/r Urheber/in beteiligt, so muss diese/r die schweizerische Nationalität oder ihren/seinen Wohnsitz in der Schweiz haben. Handelt es sich beim eingereichten Projekt um eine Gemeinschaftsarbeit, so muss mindestens die Hälfte der Miturheber die schweizerische Nationalität oder den Wohnsitz in der Schweiz haben. Die Miturheber bestimmen zusammen den prozentualen Verteilschlüssel für ihre Werkbeteiligung am Filmprojekt und geben diesen im Wettbewerbs-Anmeldeformular an, wobei festgelegt ist, dass mindestens 50% dieses Verteilschlüssels bei Schweizer oder in der Schweiz lebenden Urheberinnen und Urheber verbleiben müssen.

Die **Stipendienbezüger** sind die Urheberinnen und Urheber der ausgezeichneten Projekte. Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt gemäss dem im Anmeldeformular angegebenen Verteilschlüssel an inländische sowie ggf. ausländische Autorinnen und Autoren.

3. Teilnahmebedingungen

A. Hinterlegung des Dossiers

Die Wettbewerbsteilnehmer hinterlegen ein gemäss den Bestimmungen in Punkt 3B vollständiges Dossier, das die Anzahl der angegebenen Seiten nicht überschreitet (ansonsten es vom Wettbewerb ausgeschlossen werden kann).

Ein Projekt, das bereits einen *Beitrag an die Entwicklung eines langen Dokumentarfilms* vom Bundesamt für Kultur (BAK) erhalten hat, kann am Wettbewerb nicht teilnehmen. Ein eingereichtes Projekt, das einen solchen Beitrag bis zum 15. Juli 2012 erhalten würde, müsste automatisch ausgeschlossen werden. (Ein bei der SSA eingereichtes Projekt kann hingegen ab August 2012 auch beim BAK eingegeben werden, ob es nun ein SSA-Stipendium erhalten hat oder nicht).

Ein Urheber, der individuell ein Projekt präsentiert, kann nur mit einem einzigen Projekt teilnehmen. Falls das präsentierte Projekt eine Gemeinschaftsarbeit ist, so kann dieselbe Urhebergemeinschaft nur mit einem einzigen Projekt teilnehmen.

Eingabefrist für das Einreichen der Dossiers ist der **23. April 2012** (Datum des Poststempels).

Ein Exemplar der ausgezeichneten Projekte verbleibt bei der SSA. Die anderen Unterlagen werden nach der Bekanntgabe der Wettbewerbsresultate vernichtet.

B. Inhalt des Dossiers

In einem Exemplar:

- Spezifisches, vollständig ausgefülltes Anmeldeformular sowie schriftliche Bestätigung einer unabhängigen Produktionsfirma mit Sitz in der Schweiz;
- Filmographie der Produktionsfirma;
- Auszug aus dem Handelsregister;
- Eventuell visuelles und/oder Tonmaterial (max. 10 Min.)
- (Fotos aus den Locations, Auszüge aus Rushes, Montagemodell usw.)

In vierfacher Ausführung: Projektbeschreibung mit:

- | | |
|---|----------------|
| • Exposé | max. 10 Linien |
| • Angaben über den behandelten Stoff
(Themen, soziales/ politisches Umfeld usw.) | max. 1 Seite |
| • Beschreibung der Hauptfiguren | max. 1 Seite |
| • Absichtserklärung (Standpunkt zum Thema,
stilistische Entscheidung, Dramaturgie) | max. 2 Seiten |
| • Zeitplan betreffend Produktion, Realisierung, Vertrieb und Ausstrahlung | max. 1 Seite |
| • Motivation der Produktionsfirma über die Wahl des Projekts | max. 1 Seite |
| • Bio-/Filmographie des/der Urheber/s und des Regisseurs | max. 2 Seiten |

4. Auswahl durch die Jury

Eine von der SSA ernannte, aus Fachleuten bestehende Jury prüft die Projekte und verleiht die Drehbuch-Stipendien. Die Entscheide der Jury werden weder begründet, noch können sie in irgendeiner Weise angefochten werden. Die Jury besitzt umfassende Urteilshoheit und kann insbesondere beschliessen, nicht alle Stipendien zu verleihen.

5. Veröffentlichung der Wettbewerbsresultate

Die Wettbewerbsteilnehmer werden persönlich über die Resultate und Stipendienvergabe informiert. Die offizielle Bekanntgabe der Wettbewerbsresultate findet im Rahmen des Filmfestivals in Locarno (August 2012) statt. Die Ergebnisse werden ebenfalls in der Presse und in den Publikationen der SSA veröffentlicht.

6. Auszahlung der Stipendien

Die Stipendien von je Fr. 20'000.- werden in 2 Etappen ausbezahlt:

1. **Fr. 10'000.-** werden bedingungslos nach der offiziellen Bekanntgabe der Resultate (August 2012) überwiesen.
2. **Fr. 10'000.-** werden ausbezahlt, nachdem der/die Urheber den **Stand der Projektentwicklung** vorgelegt hat/haben; darin enthalten sein müssen Informationen über die Produktion mit:
 - Entwickeltes Exposé
 - Budget und Finanzierungsplan
 - Zeitplan für die Produktion
 - Ein mit einer unabhängigen Schweizer Produktionsfirma unterschriebener **Vertrag mit dem/den Urheber/n.**

Frist: innerhalb von **12 Monaten** nach der offiziellen Bekanntgabe der Resultate (Verlängerung der Frist um max. 6 Monate nach begründetem Antrag).

Die Stipendien werden auf das Privatkonto des/der Preisträger/s ausbezahlt, der/die auf dem Anmeldeformular des Wettbewerbs aufgeführt ist/sind, vorbehaltlich der Bestimmungen unter Punkt 2 („Stipendienbezüger“).

Die im Anmeldeformular vorgesehenen Prozentsätze können von den Urhebern vor der Restauszahlung des Stipendiums neu festgelegt werden, wobei jede Änderung des Verteilschlüssels von sämtlichen Miturhebern als Zeichen des Einverständnisses unterschrieben werden muss. Nach der Auszahlung eines Betrages kann der Verteilschlüssel für die erfolgte Etappe nicht mehr verändert werden. Allfällige Miturheber, die sich erst später an der Arbeit eines ausgezeichneten Projekts beteiligen profitieren nicht vom SSA-Stipendium.

7. Vertrag mit den Urhebern

Der Vertrag kann mit einer anderen unabhängigen Schweizer Produktionsgesellschaft abgeschlossen werden als derjenigen, die die Bestätigung auf dem Anmeldeformular ausgefüllt hat.

Für Mitglieder der SSA ist der Vertrag auf der Basis von SSA-Musterverträgen zu verfassen, sie sich unter www.ssa.ch > documents > contrats-modèles befinden (nur in französischer Sprache).

Alle Drehbuchverträge sehen in jedem Fall eine proportionale Beteiligung des Urhebers an den Einnahmen aus der Nutzung des Werks vor, damit auch der Urheber am Erfolg seines Werks teilhaben kann.

Die Verträge enthalten ausserdem die sogenannte „Vorbehaltsklausel“, die die Einschaltung der Urheberrechtsgesellschaft des Autors für die Wahrnehmung der von ihr verwalteten Urheberrechte vorsieht.

Die im Vertrag erwähnte globale Entschädigung des Urhebers als Gegenleistung für seine Schreiarbeit muss mindestens dem Betrag des SSA-Stipendiums von Fr. 20'000.- entsprechen. Das SSA-Stipendium muss im Filmbudget aufgewiesen werden.

8. Erwähnung der SSA

Werden die Projekte, die mit Hilfe des SSA-Stipendiums entwickelt wurden, verfilmt und produziert, so verpflichten sich die Urheber und der Produzent, folgenden Hinweis in den Vor- oder Nachspann sowie in Werbematerialien zu erwähnen: "Projektentwicklung mit einer Unterstützung der Schweizerischen Autoren-gesellschaft (SSA)". Eine Kopie des Films (DVD) wird der SSA für ihr Archiv zugestellt. Die Nichtbeachtung dieser Verpflichtungen kann zum Ausschluss an der Teilnahme bei künftigen Wettbewerben bewirken.

9. Filmwerbung

Der SSA-Kulturfonds kann sich ohne finanzielle Gegenleistung an filmspezifischen Werbeanlässen beteiligen. Sollte der Kulturfonds hingegen Werbeunterlagen auch für sich selbst beanspruchen wollen (Eigenwerbung), so kann seine finanzielle Beteiligung Fr. 2'000.- nicht überschreiten.

In Streitfällen ist die französische Version dieses Reglements ausschlaggebend.

Oktober 2011

Das Reglement kann jederzeit geändert werden.

Seite 3/3